

BEITRÄGE UND FAMILIENZULAGEN / ÄNDERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2014

1. Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige beträgt weiterhin Fr. 480.-.
2. Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige mit einem Vermögen von 8,4 Mio. Franken und mehr beträgt weiterhin Fr. 24'000.-. Hinzu kommt wie bisher der Zuschlag von 20% für die kantonale Familienausgleichskasse (vgl. Punkt 9).
3. Der AHV/IV/EO-Beitragssatz beträgt weiterhin für Arbeitgebende und Arbeitnehmende je 5,15%. Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber schulden den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, also weiterhin 10,3% vom massgebenden Lohn. Für Selbstständigerwerbende beträgt der AHV/IV/EO-Beitragssatz bis zu einem Einkommen von Fr. 56'199.- weiterhin zwischen 5,223% bis 9,202% nach der so genannten sinkenden Beitragsskala. Die untere Einkommensgrenze der sinkenden Beitragsskala bleibt auf Fr. 9'400.-. Ab einem Einkommen von Fr. 56'200.- beträgt der AHV/IV/EO-Beitragssatz weiterhin 9,7%.
4. Die Freigrenze für geringfügige Entgelte beträgt Fr. 2'300.- pro Arbeitgeber (wie bisher). Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen und einigen weiteren Ausnahmen (siehe Merkblatt 2.04 „Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen“, im Internet unter dem Link „[www.svztg.ch / Online Schalter / Merkblätter / Beiträge AHV/IV/EO/ALV](http://www.svztg.ch/Online_Schalter/Merkblätter/Beiträge_AHV/IV/EO/ALV)“ abrufbar) müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden.
5. Der Freibetrag für Männer und Frauen im ordentlichen Rentenalter beträgt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis Fr. 1'400.- im Monat bzw. Fr. 16'800.- im Jahr (wie bisher).
6. Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 2,2% bis zu einer Lohnsumme von Fr. 126'000.-. Aufgrund der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes (AVIG) wird ab 1. Januar 2014 der bisherige Solidaritätsbeitrag ab einem Lohn von Fr. 126'000.- bis zu einem von Fr. 315'000.- deplafoniert, d.h. es wird neu auch für Lohnbestandteile über Fr. 315'000.- ein Solidaritätsbeitrag von 1% erhoben.
7. Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich auf mind. Fr. 20.- bis max. Fr. 200.- (wie bisher).
8. Am 1. Januar 2013 trat die Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Seither sind auch alle Selbstständigerwerbenden in der ganzen Schweiz obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt, das heisst sie sind beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Das Anmeldeformular haben wir im Internet unter dem Link „[www.svztg.ch / Online Schalter / Familienzulagen / Anmeldeformular für Selbstständigerwerbende](http://www.svztg.ch/Online_Schalter/Familienzulagen/Anmeldeformular_für_Selbstständigerwerbende)“ aufgeschaltet.
9. Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Arbeitgeber, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und für Selbstständigerwerbende 1,8% der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens. Zusätzlich haben auch weiterhin Nichterwerbstätige einen Anteil von 20% ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag von Fr. 480.- übersteigen.
10. Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr weiterhin Fr. 200.- pro Kind und Monat. Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr wie bisher Fr. 250.- pro Kind und Monat.
11. Falls Sie als Arbeitgeber Familienzulagen auszahlen, bitten wir Sie, uns Änderungen innert 10 Tagen zu melden. Dazu haben wir ein Mutationsmeldungsformular im Internet unter dem Link „[www.svztg.ch / Online Schalter / Familienzulagen / Mutationsmeldung für laufende Familienzulagen](http://www.svztg.ch/Online_Schalter/Familienzulagen/Mutationsmeldung_für_laufende_Familienzulagen)“ aufgeschaltet. Das Formular mit den Änderungen können Sie uns sowohl per Post als auch per Mail (infobeitraege@svztg.ch) zustellen.
12. Ab Januar 2014 ist über den Webshop der Informationsstelle AHV/IV (www.shop.ahv-iv.ch) die neue aktualisierte Informationsbroschüre „Alles über die AHV“ erhältlich.